

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVIII.

Breslau, den 1. Mai 1833.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die eingegangene amtliche Nachricht, daß, wie auch die öffentlichen Blätter betätigen, viele der bisher im südlichen Frankreich befindlich gewesen polnischen Flüchtlinge dieses Land verlassen und zurückzukehren beabsichtigen, macht Bestimmungen nothwendig, wie es in den diesseitigen Staaten mit dergleichen zurückkehrenden Flüchtlingen gehalten werden soll. Auf den Grund der von dem Herrn Minister des Innern und der Polizei dieserhalb ergangenen Anordnungen wird daher nunmehr hierdurch bestimmt:

1. Der Eintritt in die diesseitigen Staaten ist den aus Frankreich zurückkehrenden polnischen Flüchtlingen nur dann gestattet, insofern sie sich nach Polen zurückgeben wollen, wenn sie zur Reise dahin mit einem von einer Kaiserlich Russischen Gesandtschaft ausgestellten Paß versehen sind, und wenn dieser Paß von einer diesseitigen Königlichen Gesandtschaft visirt ist.
2. Auch in diesem Falle dürfen sie die Preussische Grenze nur bei Saarbrück, Erfurth oder Gdrlitz passiren, während sie an allen übrigen Grenzpunkten zurückzuweisen sind. Sie müssen demnächst ihre Reise über Breslau fortsetzen, und dürfen auf derselben Berlin, Potsdam und das Großherzogthum Posen in keinem Falle berühren. Es ist ihnen dies, sobald ihr Paß zum erstenmal von einer diesseitigen Behörde visirt wird, zu eröffnen, zugleich aber denjenigen, welche die Grenze bei Saarbrück oder Erfurth passiren, eine in dem Visavermerk aufzunehmende

angemessene Frist zu bestimmen, binnen deren sie in Görlitz angekommen seyn müssen, wenn sie nicht bei späterm Eintreffen auch dort die Zurückweisung zu gewärtigen haben sollen.

3. Da auch, wie verlautet, viele polnische Flüchtlinge sich bei ihrem Abgange aus Frankreich die Hoffnung gemacht haben, in der Schweiz unter fremden Namen und als Eingeborne dieses Landes Pässe zu erhalten, und auf diese Weise auch das Visa des diesseitigen Geschäftsträgers zu erschleichen; so ist es zur Erreichung des Zweckes nothwendig, alle Reisende, welche mit Pässen aus der Schweiz versehen sind, aufmerksam zu beobachten, sie auf der ersten diesseitigen Passstation, wo sie ihre Pässe vorzulegen haben, zu einem genügenden Nachweise ihrer persönlichen Verhältnisse sowohl, als des Zweckes ihrer Reise aufzufordern, und sie, wenn sie sich darüber nicht genügend ausweisen, sofort über die Grenze zurückzuweisen, und, wie dies geschehen, auf dem Passe zu vermerken.
4. Erregen dergleichen Reisende den Verdacht, als seien sie Emissäre der Pariser Propaganda, oder der mit dieser in Verbindung stehenden Vereine in der Schweiz, so sind ihre Papiere in Beschlag zu nehmen, und sie selbst, wenn sich demnächst der Verdacht näher begründet, zu verhaften. In jedem solchen Fall ist unter Einreichung der Papiere und unter gleichzeitiger Anzeige an die betreffende königliche Regierung unmittelbar an mich zu berichten.
5. Von allen Reisenden, welche neuerdings mit in der Schweiz ausgestellten Pässen eingetroffen sind, oder noch eintreffen, ist mir unter Angabe der Reiseroute ebenfalls sofortige unmittelbare Anzeige zu machen.

Die sämmtlichen Polizeibehörden, namentlich die in den Grenzkreisen, werden hierdurch zur pünktlichsten und gewissenhaftesten Befolgung der vorstehenden Anordnungen angewiesen.

Breslau, den 22. April 1833.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien
v. M e r c e l.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da mehrere Fälle vorgekommen, daß provisorisch angestellte Lehrer, eheliche Verbindungen eingegangen sind, wodurch ihr Schicksal, wenn sie nach dem Ergebniß der zweiten Prüfung nicht definitiv bestätigt werden können, und also haben entlassen werden müssen, ein höchst trauriges geworden ist, so wird höherem Befehle zufolge, den Königl. Superintendenten und Schul-Inspectoren unsers Verwaltungs-Bezirkles aufgegeben:

No. 27.
Die Nachtheile von Verheirathungen der nur provisorisch angestellten Lehrer betr.

provisorisch angestellte Lehrer in vorkommenden Fällen möglichst angemessen zu warnen vor ihrer definitiven Anstellung eheliche Verbindungen einzugehen.

Breslau, den 16. April 1833.

II.

B e l o b u n g.

Daß die von dem verstorbenen Kaufmann Hrn. Gottlieb Wittig zu Tannhausen gestiftete technische Mädchenschule daselbst, nachdem der jetzige Vorsteher der Stiftung, Herr Kaufmann Karl Wittig, sich derselben in aller Weise förderlich erwiesen hat, am 4. März d. J., als am Geburtstag des Stifters, feierlich eröffnet worden ist, wird hierdurch, mit Anerkennung der bei Errichtung und Ausführung dieser Stiftung bethätigten löblichen Gesinnungen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. April 1833.

II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Es tritt öfter der Fall ein, daß bei Prozeß- und in andern Rechtsangelegenheiten, in welchen die erwachsenen Gerichts-Kosten wegen Armuth der kostenpflichtigen Parthei oder aus andern Gründen niedergeschlagen werden müssen, eine Wiedererstattung der von anderen Gerichtsbehörden oder einzelnen Beamten für die in Folge-ergangener Requisitionen oder Aufträge vorgekommenen Geschäfte liquidirten und von dem requirirenden oder auftragenden Gericht bereits vorschußweise bezahlten Gerichtskosten nöthig wird.

No. 28.
Die Kosten-Ansetzung bei Requisitionen, oder Aufträgen an andere Gerichte betreffend.

Da hierbei nicht überall nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, so findet sich der Justiz-Minister veranlaßt, folgende Bestimmungen zu treffen:

I. Bei allen Aufträgen und Requisitionen an andere Gerichte ist in dem betreffenden Schreiben bestimmt anzugeben:

- 1) ob für das Geschäft überhaupt Gerichtsgebühren liquidirt werden können;
- 2) nach welcher Kolonne der Gebührentaxe die zulässigen Gebühren anzusetzen sind, und
- 3) ob solche bloß zu liquidiren, oder von einer Parthei unmittelbar einzuziehen, oder von dem requirirenden Gericht mittelst Postvorschuß zu erheben sind,

damit das beauftragte oder requirirte Gericht sich hiernach achten kann.

Dasselbe gilt bei Requisitionen oder Aufträgen an einzelne auswärtige Justizbeamte.

Zugleich muß bei kostenfreien Sachen von der auftragenden oder requirirenden Behörde eine portofreie Rubrik gebraucht werden, damit keine unnöthigen Portoausslagen erwachsen und das Rückschreiben unter derselben Rubrik erfolge.

II. Zur Erleichterung und Vereinfachung des Dienstes wird es besonders führen, wenn die Obergerichte die Untergerichte ihres Departements im Allgemeinen anweisen:

- 1) bei den ihnen aufgetragenen Insinuationen in Sachen, wo an sich Kosten liquidirt werden können, die erwachsenen Kosten, — welche jedoch nur
in Kopialien,
in Gebühren für die Insinuation selbst,
in Meilengeldern,
in Kassenquote — wo diese zulässig ist —

bestehen können, — zu specificiren und bei Rücksendung des Behändigungs-Scheins durch Postvorschuß zu erheben;

- 2) bei andern Aufträgen aber die Kosten in den zulässigen Fällen bloß zu liquidiren, und abzuwarten, ob solche bezahlt werden können.

III. Das Einziehen der Kosten durch Postvorschuß ist einem requirirten Gericht nur dann, wenn in der Requisition wegen Einziehung der Kosten keine anderweite Bestimmung enthalten ist, und überhaupt nur bei geringen Kosten-Beträgen, welche die Summe von Fünf Thalern nicht übersteigen, gestattet, damit durch das Einziehen höherer Beträge den Partheien keine mehrere Ausgaben erwachsen, als wenn die Kosten von der requirirenden Behörde durch die Post wirklich übersendet worden wären.

IV. Sind die Partheien zur Zahlung der Kosten an sich verpflichtet und fähig, so kann das beauftragte oder requirirte Gericht die Bezahlung der bei ihm erwachsenen Kosten von der auftragenden Behörde, insofern diese angemessene Vorschüsse eingezogen hat, oder doch eine Einziehung der Kosten von der zu ihrem Vorschuß verpflichteten Parthei verlangen, und hat nicht nöthig, damit bis zur Abfassung des Erkenntnisses oder Anlegung der Schluß-Rechnung zu warten, (Rescript vom 17. Mai 1832, Jahrbücher Band 39, Seite 443).

Ist aber die Einziehung der Kosten nicht sofort zu bewirken, so kann das beauftragte Gericht von dem auftragenden oder requirirenden nur die vorschußweise Zahlung der wirklichen baaren Auslagen verlangen und muß mit den übrigen Kosten so lange warten, bis sich die Einziehung derselben von der verpflichteten Parthei bewirken läßt.

V. Ist aus der Kasse des auftragenden oder requirirenden Gerichts mehr als die wirklichen baaren Auslagen vorschußweise gezahlt worden, und findet sich später, daß die Gerichtskosten überhaupt oder doch bis auf die baaren Auslagen niedergeschlagen werden müssen, so ist jede Gerichtsbehörde und jeder Justizbeamte verpflichtet, diejenigen erhobenen Kosten, welche nicht zu den wirklichen baaren Auslagen gehören, an die zahlende Kasse auf Erfordern sofort zu erstatten.

Dahin gehören unbedenklich:

- 1) alle Gerichtsgebühren und Taxen nebst Siegelgeldern;
- 2) alle Kommissionsgebühren für Geschäfte am Orte des Gerichts;
- 3) die Kassenquote;
- 4) eben so die Schreibgebühren, Meilengelder, Insinuations-, Executions-, Abtrags- und Aufwarte-Gebühren, Kalulatur-, Registratur-, Dolmetscher- und andere bei der gerichtlichen Geschäfts-Verwaltung vorkommende Gebühren, Emballage-Kosten u. u. insofern der Auftrag oder die Requisition an ein Gericht ergangen ist. Denn jeder Gerichtsherr ist verpflichtet, für die Verwaltung seiner Gerichtsbarkeit solche Einrichtungen zu treffen, daß alle dabei vorkommende Geschäfte, und zwar auch dann, wenn die Kosten von den Partheien nicht erhoben werden können, besorgt werden. Es macht daher keinen Unterschied, ob einzelne Beamte des beauftragten Gerichts auf den Genuß von Gebühren angewiesen worden sind, indem dieser Genuß sich eines Theils

nur auf diejenigen Gebühren erstrecken kann, welche die Partheienzahlen, mit- hin die Beamten, wenn dies nicht der Fall ist, die vorkommenden Geschäfte un- entgeltlich verrichten müssen, anderntheils aber aus diesem zwischen dem Gerichts- herrn und seinen Beamten getroffenen Abkommen keine Verpflichtung für andere Behörden erwächst, die Kosten der Gerichts-Verwaltung Statt des Gerichts herrn zu tragen.

Wenn dagegen der Auftrag oder die Requisition an einen einzelnen Justiz-Beamten erfolgt ist, diesem keine zur unentgeltli- chen Bearbeitung dergleichen Aufträge verpflichtete Subalternen-Beamte zuge- ordnet sind, und derselbe sich daher der Hülfe anderer Beamten bedient hat, so kann er die zulässigen Meilengelder, Schreib-, Kalkulatur-, Dolmetscher- und Executions-Gebühren, so wie Emballage- Kosten als baare Auslagen liquidiren, und bei der Erstattung der übrigen Kosten in Abzug bringen.

Hat aber der Justizbeamte die Subalternen-Geschäfte, wofür diese Auslagen liquidirt werden, selbst besorgt, z. B. die Reinschrift der Verfügungen, die Kalkulaturgeschäfte u., so kann er dafür keine Kosten ansehen, da der Begriff der baaren Auslagen völlig wegfällt.

Dagegen sind

- 5) Die Reisekosten und Diäten der Kommissarien bei Ausrichtung des Geschäfts nach den Bestimmungen des Regulativs vom 28. Juni 1825, ferner die Reise- und Zehrungskosten der Sachverständigen, die Gebüh- ren der Schwurzeugen, und andern bei der gerichtlichen Geschäfts-Verwal- tung vorkommende unvermeidliche Ausgaben stets zu den wirklichen baaren Auslagen zu rechnen; Ebenso
- 6) die Porto-Auslagen, insofern nicht beide Gerichte aus Staatsfonds unterhalten werden, indem in diesem Falle die wechselseitige Erstattung der Porto- Auslagen nach der Verfügung vom 14. Januar 1830 wegfällt.
- 7) Die verbrauchten Stempel endlich können nur bei den einzelnen Justiz- beamten als baare Auslagen angesehen werden. Wenn dagegen bei einem beauftragten oder requirirten Gerichte bei Ausrichtung des Geschäfts Stempel verdräucht worden sind, deren Niederschlagung mit den übrigen Kosten später erfolgt, so hat dies Gericht die Wiedererstattung des Stempel-Betrages bei der Steuerbehörde zu betreiben, den vom requirirenden Gericht aber vorge- schossenen Betrag demselben zu erstatten.

VI. Die wirklichen baaren Auslagen fallen, insofern sie nicht wieder eingezogen werden können, der Sportellkasse des auftragenden oder requirirenden Gerichts zur Last.

Berlin, am 27. März 1833.

D e r J u s t i z - M i n i s t e r.

An

(gez.) Mühler.

das Königl. Ober-Landes-Gericht

I. 378.

zu Breslau.

Hiernach haben sich sämtliche Untergerichte des Departements in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Breslau, den 24. April 1833.

Der Herr Justiz-Minister hat wegen gründlicher und vollständiger Bekanntmachung der von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer gegen die Salarien-Kassen-Rechnungen aufgestellten Erinnerungen unterm 20. März c. erneuerte Verordnung erlassen, welche sämtlichen Königl. Gerichten des Departements zur genauen Befolgung mit dem Bemerken nachstehend bekannt gemacht wird, daß, wenn unvollständige Beantwortungen eingehen sollten, deren Zurücksendung auf Kosten der betreffenden Gerichte erfolgen wird:—

No. 29.
Die Beantwortung der
Notizen gegen
die Salarien-
Kassen-Rech-
nungen der Ge-
richte betref-
fend.

Es sind bereits durch die Circular-Verfügung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 26. Januar 1828 unter No. 19 die Bestimmungen des § 48 der ihr Allerhöchst ertheilten Instruktion vom 18. December 1824, wegen gründlicher und vollständiger Beantwortung der von ihr bei Revision der Rechnungen aufgestellten Erinnerungen, und wegen genauer und sorgfältiger Fassung der den Beantwortungen beizufügenden Gutachten, den Gerichts-Behörden in Erinnerung gebracht worden. Nur durch genaue Befolgung dieser Bestimmungen ist eine schnelle Beseitigung der Erinnerungen gegen die gelegten Rechnungen und die baldige Ertheilung der Decharge für den Rendanten zu bewirken. Der Justiz-Minister mußte es daher mißbilligen wenn einzelne Ober- und Untergerichte jene Bestimmungen nicht gehörig beachten, und durch unvollständige Beantwortungen oder Gutachten neue Erinnerungen veranlassen, oder statt einer gründlichen und vollständigen Beantwortung, es vorziehen, bei dem Justiz-Minister die Behebung der Erinnerungen durch Kommunikation mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer nachzusuchen.

Es sind deshalb künftig jene Vorschriften wegen der Beantwortung der Revisions-Notaten überall genau zu befolgen und auch dann, wenn das aufgestellte Monitum, ganz oder zum Theil von den Gerichtsbehörden für unbegründet oder unzulässig erachtet werden sollte, die obwaltenden Verhältnisse und die gegen das Monitum aufzustellenden Einwendungen der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer in der Beantwortung und resp. in dem Gutachten über dieselbe ausführlich und vollständig vorzutragen, und zuvörderst die Entscheidungen dieser Behörde abzuwarten, bevor wegen Behebung der Erinnerungen an den Justiz-Minister berichtet werden kann.

Ist dies dennoch nöthig, so ist dem gutachtlichen Bericht eine extraktweise Abschrift der Revisions-Protocolle und deren Beantwortung nebst Gutachten darüber beizufügen. In gleicher Art ist zu verfahren, wenn die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer den Nachweis der Genehmigung des Justiz-Ministers zu einer außerordentlichen Ausgabe oder zu einer Etatsüberschreitung bei den Fonds zu sächlichen Ausgaben verlangt.

Bei Berichten dieser Art muß sich das Gutachten auch auf die Nothwendigkeit der außerordentlichen Ausgaben, und die Ursache der Etats-Überschreitung erstrecken. Bevor aber die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer die stattgefundene Etats-Überschreitung nicht moniert und die Beibringung einer Genehmigung hierzu ausdrücklich verlangt hat, kann auf Ertheilung derselben bei dem Justiz-Minister niemals angetragen werden.

Berlin, den 20. März 1833.

Der Justiz-Minister

Mühler.

An

das Königl. Ober-Landes-Gericht

II. a 219 zu Breslau.

Breslau den 10. April 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Wir haben den nachstehenden Kandidaten der Theologie:

Herrmann Grävell aus Muskau, 24 Jahr alt,

Carl Gottlieb Fritsch aus Dobergast, 28½ Jahr alt,

Julius Gustav Feuerstein aus Breslau, 25 Jahr alt,
 Ernst Wilhelm Schmidt aus Massel, 23 Jahr alt,
 Georg Ernst Heinrich Schmidt aus Salzbrunn, 23½ Jahr alt,
 Johann Friedrich Julius Jordan aus Breslau, 22 Jahr alt,
 Wilhelm Robert August Redlich aus Jülzendorf, 25 Jahr alt,
 Carl Heinrich Albert Nöthig aus Mettschlau, 24 Jahr alt,
 Carl Ernst Laßwiz aus Krinsch, 27 Jahr alt,
 Hugo Moriz Theodor Wenzel aus Breslau, 25 Jahr alt,
 Carl Siegismond Barus aus Neu-Briesse, 24 Jahr alt,
 nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt.

Auch haben die folgenden Kandidaten nach bestandener Prüfung pro Ministerio
 Gustav Wilhelm Mende aus Gawallen bei Trebnitz, 25 Jahr alt,
 Johann August Nörgner aus Schweinsdorf bei Reisse, 29 Jahr alt,
 Hans Carl Otto Robertag aus Liegnitz, 26 Jahr alt,
 das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur
 öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
 Breslau den 9. April 1833.

N a c h r i c h t.

Die interimistische Verwaltung des Bauwesens in dem dem verstorbenen Bau-
 Inspector Kahlert zugetheilten Bezirke, ist dem Königl. Baumeister Spalding
 übertragen worden.

P e r s o n a l i a.

Der Frhr. v. Korff als Reg. Assessor ernannt und in das Regierungs-Collegium,
 so wie der zum Religions-Lehrer am hiesigen evangelischen Schullehrer-Seminario
 emanate Pastor Schärf in dieses Verhältniß, eingeführt.

Der Gutsbesitzer Graf v. Bethusy auf Langenhof, Kreis Dels, als Polizei-
 Districts-Kommissarius.

In Glas der Apotheker Ebel, als Rathsherr auf 6 Jahre bestätigt.

Zu Reichenstein zum Bürgermeister der Stadtverordnete und Gasthofspächter
 Wagner aus Patschkau, und in Mittelwalde der Kaufmann Beschorner, beide
 als Bürgermeister.

Bermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Die verwittwete Frau Gräfin von Stosch, geb. Gräfin von Pückler, hat zum Andenken verstorbener theurer Angehörigen die evangelische Kirche in Michclau, Briegschen Kreises, mit

- 1) einer Kanzelbekleidung von blauem Sammt,
- 2) einem dergleichen großen Altartuch, beide mit sehr schöner Silberstickerei versehen,
- 3) einem kleinen weißen sehr kostbar gearbeiteten Altartuch,
- 4) einem kleinen Denkmal, mit den Namenszügen der Verstorbenen in Silber gestickt, und
- 5) einem paar großen Altarleuchtern, nebst einem Kruzifix von Gußeisen, ferner der Pfarrer Neugebauer die Kirche zu Kunersdorf, Kreis Dels, an die Stelle des im Jahre 1831 geraubten, mit einem schönen und werthvollen vergoldeten Ciborium, und

die Brau- und Brennerei-Besitzerin Wittwe Basch zu Polnischhammer, Kreis Trebnitz, die dortige Kirche mit einer neuen tuchenen Altar- und Kanzelbekleidung nebst 2 Altarkerzen, beschenkt.

Die verehelichte Bäckermeister Anna Rosina Gerber, geb. Ernst, zu Reichenbach, hat der Ortsarmenkasse ihres Geburtsortes Ernstdorff, städtischen Antheils, ein Capital von 300 Rthlrn. nebst Zinsen von Michaelis 1832 ab, schenkungsweise mit der Bestimmung überwiesen, daß die laufenden Zinsen unter die dortigen Ortsarmen, ohne Unterschied der Confession, jedes Jahr gleichmäßig vertheilt werden sollen.

Die in sehr dürftigen Umständen lebende Gemeinde Järsch, Kreis Steinau, hat freiwillig 10 Rthlr. 20 Sgr. zu Anschaffung einer neuen Altardecke zusammengebracht.

Der Seifensiedermeister Kuhn in Dyhernfurth hat 4 neue große blechene Büchsen zum Einsammeln der Kirchen-Kollekten-Gelder geschenkt.

Die in Breslau verstorbene Wittwe Kunze geb. Weiß, zum Bau des Elisabethanischen Gymnasii 500 Rthlr.

Neue Pöcken = Ausbrüche.

In der Stadt Wartenberg; zu Strien, Kr. Wohlau; Kuhnern, Kr. Striegau; Schlottau, Gr. Kruschen, Beckern, Kr. Trebnitz; Schwinaren, Kr. Guhrau; Birkkretscham, Kr. Strehlen; Brödelwitz und Kunzendorf, Kr. Steinau.

Öeffentlicher Anzeiger Nro. 18.

(Beilage des Breslauer Regierungs-Amtsblattes vom 1. Mai 1833.)

S t e c k b r i e f .

Der nach meiner Bekanntmachung vom 2ten d. M. straßenräuberisch ausgeplünderte Kutscher Klingebach, ist näherer Ermittlung zufolge, ein verschmitteter Betrüger, welcher die ganze Erzählung erdichtet hat, wahrscheinlich um sich einen Paß zu erschleichen. Diese Absicht hat er auch in meiner Geschäftsabwesenheit erreicht, indem ihm am 1sten d. Mts. ein Gratis Paß auf 8 Tage gültig zur Reise nach Custrin ertheilt worden ist. Indem ich also nicht nur den Steckbrief vom 2ten d. M. sondern auch den dem 2c. Klingebach ertheilten Paß hiermit ungültig erkläre, ersuche ich alle Wohlththl. Polizei-Beörden, nunmehr auf den 2c. Klingebach (der sich auch Klingebach schreibt) vigiliren, ihn arretiren, vernehmen, und mit, wenn er ergriffen worden ist, Nachricht geben zu wollen.

Es leidet fast keinen Zweifel, daß es derselbe Klingberg ist, welcher sub Nro. 15257 der Steckbriefs-Rolle der Merckerschen Mittheilungen zur Beförderung der Siche rheitspflege bereits von dem Königl. Inquisitoriate zu Cozmin wegen Diebstahlverdachts verfolgt wird.

Königsberg in der Neumark, den 22. April 1833.

Königl. Preuß. Landrath Bayer.

(Zurückgenommener Steckbrief.) Der nach unserer Bekanntmachung vom 2ten d. Mts. — Öeff ntlicher Anzeiger Nro. 15 Seite 139 — verfolgte Missethät Friedrich Teubert, ist wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Breslau, den 19. April 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Kirchenraub.) Mittelfst Einbruchs sind in der Nacht vom 22sten zum 23sten hujus aus der katholischen Kirche zu Fürstlich Neuborf nachstehende Sachen entwendet worden:

- 1) der Kommunionkelch mit einem Deckel nebst denen darin befindlichen Hostien. Dieser Kelch war von Composition schön verziert, stark versilbert und vergoldet, oben über dem Deckel ein vergoldetes Kreuz angebracht und der Kelch konnte den Werth von 24 Rthl. haben;
- 2) die sämmtlichen auf den Leuchtern gewesenen Wachskerzen von circa 15 Pfund;
- 3) eine leinwandne blaugefärbte Altar-Decke von 6 Ellen Länge und ganz gut;
- 4) von einem Birde einige Schnuren unächter Perlen nebst einer messingnen Medaille von geringem Werthe;

Nach den anderweitigen Ermittlungen scheint der Einbruch nur durch zwei Personen verübt worden zu sein. Die sämmtlichen mit der Polizei-Verwaltung betreffenden Behörden werden ersucht, auf die Entdeckung der Sachen hinwirken zu lassen, da sich dadurch am ersten die Thäter dürfteften ermitteln. Wartenberg, den 24. April 1833.

Königlich Landrathlich Amt. B. Reichmann.

S u b h a s t a t i o n e n.

Die sub Nro. 32 des Hypothekenbuchs von Stroppen, daselbst belegene, auf 306 Rthl. 7 Sg. 6 Pf. abgeschätzte Scharfrichter-Beisitzung, ist im Wege der Execution von uns zum Verkauf gestellt, und der einzige peremptorische Bietungs-Termin auf

den 1. Juli 1833 Vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstätte zu Stroppen vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Müller anberaumt worden. Besig- und zahlungsfähige Kaufluftige werden zu demselben eingeladen. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Trebnitz, den 14. April 1833.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Auf den Antrag der Witwe Reichmann hieselbst sollen nachstehende Grundstücke:

- 1) die beiden wüsten Stellen Nro. 129 und 140 des Hypothekenbuches von servisbaren Grundstücken gerichtlich taxirt auf 20 Rthl.;
- 2) die steuerbare Scheuer Nro. 144 zu Bürgerbezirk gerichtlich abgeschätzt auf 150 Rthl.
- 3) das Ackerstück Nro. 63 der bismembrirten Stadtwirthschaft von 13 Scheffel Ausfaat gerichtlich gewürdigt auf 384 Rthl.;
- 4) der sogenannte Fleischeracker von circa $14\frac{1}{2}$ Scheffel Ausfaat gerichtlich taxirt auf 639 Rthl. 10 Sg.;
- 5) die Stelle Nro. 6 zu Bürgerbezirk gerichtlich abgeschätzt auf 286 Rthl. 2 Sg.

im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden, und es ist auf den 23. Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr ein peremptorischer Bietungs-Termin anberaumt, wozu Kaufluftige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird, wenn nicht rechtliche Anstände ein anderes nothwendig machen. Die Taxe der Grundstücke kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Münsterberg, den 19. April 1833.

Königl. Preuss. Land- und Stadt-Gericht.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Müllermeister Müller soll die von demselben hinterlassene sub Nro. 188 zu Hermsdorf belegene, und auf 6449 Rthl. dorfgerichtlich

geschäfte Mchl- und Brettmühle in dem auf den 18. Mai b. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Rower in unserm Instruktionsszimmer an-
gesetzten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden zur
Exitation eingeladen. Landeshut, den 30. März 1833.

Königlich-Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Auf die sub hasta gestellte, zu Boguslawitz sub Nro. 7 belegene, auf 275 Rthl. 17 Sg.
taxirte Gärtnerstelle, steht ein Bietungs-Termin auf den 15. Mai 1833 Vormittags um
9 Uhr an. Breslau, den 22. Februar 1833. Königlich-Preuß. Landgericht.

Auf den Antrag der Thiel'schen Vormundschaft ist die Subhastation der dem Johann
Gottlieb Thiel gehörigen, zu Commende Neudorf sub Nro. 28 gelegenen Erbsaß-Stelle,
welche nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1524 Rthl. 15 Sg. abgeschätzt
ist, von uns verfügt worden. Es werden daher alle zahlungsfähige Kauflustige hierdurch auf-
gefordert, in den angesetzten Bietungs-Terminen:

am 15. Mai 1833, am 15. Juni 1833,

besonders aber in dem letzten peremptorischen Termine

den 20. Juli 1833 Vormittags 9 Uhr

vor dem Herrn Justiz-Rath v. Diebitz im hiesigen Landgerichtshause in Person oder durch
einen gehörig informirten und mit Vollmacht versehenen zulässigen Mandatarius zu erschei-
nen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, ihre Gebote zum Protokoll zu geben und
zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, wenn keine gesetzlichen
Anstände eintreten, erfolgen wird. Breslau, den 1. April 1833. Königl. Land-Gericht.

Das dem Johann George Herfort gehörige sub Nro. 12 zu Schweinbraten hiesigen
Kreises gelegene, auf 1561 Rthl. 14 Sg. 6 Pf. gewürdigte robotfame, zweihufige Bauer-
gut, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem dazu auf den 10ten Juni c.
Vormittags 10 Uhr zur Abhaltung in Schweinbraten anberaumten Termine veräußert wer-
den; wozu wir Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige daher hierdurch einladen. Die Taxe
davon kann täglich bei uns eingesehen werden. Strehlen, den 11. März 1833.

Das Gerichts-Amt Klein-Lauden und Schweinbraten.

Die dem Siegemund Wahner gehörige sub Nro. 4 zu Mückendorf gelegene, auf
272 Rthl. 12 Sg. gewürdigte Freistelle, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in
dem auf den 19. Juni c. Vormittags 10 Uhr zur Abhaltung in Mückendorf angesetzten
Termine veräußert werden, wozu wir Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige daher hier-
durch einladen. Strehlen, den 23. März 1833. Das Gerichts-Amt Mückendorf, Kreisf.

Das zu Sackisch, Gläzer Kreises belegene, im Hypothekenbuche mit Nro. 1 verzeichnete, zum Nachlaß der verstorbenen Johann Kasiner gehörige, auf 2114 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf. taxirte Bauergut, soll auf Antrag der Erben, im Wege der freiwilligen Subhastation, in den hierzu angeetzten Terminen, als: den 6. März, den 8. Mai, und den 10. Juli 1833 Nachmittags 2 Uhr in der Kanzlei zu Sellenau, von welchen der letzte peremptorisch ist, öffentlich an den Meist- und Bestbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zu erscheinen einladen. Die Taxe des gedachten Bauerguts, kann zu jeder Zeit während den Amtsstunden in unserer Registratur eingesehen werden. Reinecz, den 10. Dezember 1832.

Das v. Mutius'sche Gerichts-Amt der Herrschaft Sellenau.

Die zu Bohrau, im Strehlenschen Kreise, sub Nro. 42 gelegene, dem Joseph Stephan gehörige, gerichtlich nach dem Nutzung:-Ertrage auf 1099 Rthl. 20 Sg., und dem Material:-Werth auf 312 = 10 = geschätzte Kreitscham-Nahrung, soll Schuldenhalber in dem peremptorischen Licitations-Termine den 8. Juni d. J. in unserer Gerichts-Kanzlei zu Bohrau verkauft, und den zahlungsfähigen Meistbietenden zugeschlagen werden. Strehlen, den 18. Februar 1833.

Das Justiz-Amt für Bohrau.

Das zum Nachlaß des Schiffseigenthümer Gottlob Welzer gehörige sub Nro. 32 zu Lübben gelegene, und dorfgerechtlich auf 95 Rthl. taxirte Angerhaus, soll schuldenhalber in Termine den 28. Juni d. J. Nachmittags um 3 Uhr im Gerichts-Local zu Lübben an den Meistbietenden verkauft werden. Gublau, den 16. April 1833. Das Gerichts-Amt Lübben.

V e r k ä u f e.

(Getreide = Verkauf.) Auf höheren Befehl sollen bei dem unterzeichneten Magazin
 4 Wispel 1 Schffel 28 Pfund Roggentleye,
 5 Scheffel Fegekaff,
 1 Scheffel 40 Pfund Fußmehl,
 öffentlich an den Bestbietenden verkauft werden; wir haben daher einen Termin auf den 17. Mai c. a. Vormittags von 11 bis 12 Uhr in dem hiesigen Amts-Local anberaunt, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Bemerkten hierdurch eingeladen werden, daß der Zuschlag erst nach eingeholter Genehmigung der Königl. Hoheitsl. Intendantur Sien-Korps erfolgen kann. Schweidnitz, den 26. April 1833.

Königliche Festungs-Magazin-Verwaltung.

(Guts = Verkauf oder Verpachtung.) Von dem unterzeichneten Gerichts-Amt ist im Auftrage des Herrn Oberamtmann Werner wegen dessen Krankheit zum öffentlichen freiwilligen Verkauf oder einer jährigen Verpachtung des Gutes Peterwig hiesigen Kreises ein Termin auf den 15. Mai c. Vormittag 10 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzlei anberaumt worden. Qualifizierte und zahlungsfähige Käufer oder Pächter werden daher eingeladen ihre Gebote in diesem Termin abzugeben, und haben demnach zu gewärtigen: daß mit dem Meist- und Bestbietenden unter Genehmigung des Besitzers Herrn u. Werner der förmliche Kauf- oder Verpachtungs-Kontrakt abgeschlossen werden wird.

Die Kauf- und Pachtbedingungen sind sowohl bei dem Herrn Besitzer des Gutes Peterwig daselbst, als auch in der Registratur des unterzeichneten Gerichts täglich einzusehen.

Trebnitz, den 23. April 1833.

Das Gerichts-Amt für Peterwig.

(Auction.) Die zum Nachlasse des verstorbenen Schneidermeisters Franz Kahler hier selbst gehörigen Effecten in einem goldenen Ringe, einer Stuhluhr und Leinenzeug, Betten, einem Schreib-Secretair und mehreren andern Meubles, Hausgeräthen, Kleidungsstücken, Gemälden und mehreren Gewehren bestehend, sollen auf den Antrag der Erben auf den 13. Mai d. J. und die nächstfolgenden Tage von früh 9 Uhr an, im Wege der Auction in dem Sterbehause gegen baare Zahlung verkauft werden. Kauflustige werden hiermit eingeladen, an dem gedachten Tage an dem bestimmten Orte zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Habelschwerdt, den 17. April 1833.

Das Königl. Stadt-Gericht.

V e r p a c h t u n g e n .

(Jagd = Verpachtung.) Hoher Verfügung Königl. Hochbbl. Regierung gemäß, soll die alt. August d. J. pachtlos werdende Jagd auf der Feldmark Leuchten auf fernerweite 6 Jahre licitando verpachtet werden. Unterzeichneter hat demnach einen Termin hierzu auf den 8. Mai c. im Gasthause zum blauen Hirsch in Dels Vormittags um 11 Uhr angesetzt, welches pachtlustigen Jagd-Freunden hierdurch bekannt gemacht wird.

Trebnitz, den 19. April 1833.

Der Königl. Forst-Meister Merensky.

(Jagd = Verpachtung.) Die mit ultm. August a. c. pachtlos werdenden Jagden auf den Feldmarken:

- 1) Neukirch, 2) Boguslawitz, 3) Buchwitz, 4) Dürren, 5) Ebersdorf,
- 6) Klein-Gandau, 7) Gabitz, 8) Jeroslawitz, 9) Kenschau, 10) Polnisch-Kniegnitz,
- 11) Kriptau, 12) Leopoldowitz, 13) Malsen, 14) Groß-Oldern, 15) Probofschne,
- 16) Klein-Rosfelwitz, 17) Siebenhuben, 18) Klein-Sagewitz, 19) Spillendorf,
- 20) Polnisch-Schweidnitz, 21) Ischoppine, 22) Groß-Mochbern, und 23) Herrmannsdorf,

sollen im Wege der öffentlichen Vicitation auf anderweite 6 Jahre verpachtet werden, und hat der Unterzeichnete zu diesem Behuf einen Termin auf den 7. Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr im Gasthose zum goldenen Scepter auf der Schmiedebrücke in Breslau anberaumt, wozu pachtlustige Jagdliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Trebnitz, den 18. April 1833.

Der Königl. Forstmeister Merensky.

(Guts-Verpachtung.) Mit dem 1. Juli d. J. wird das der hiesigen Stadt gehörige Kämmerlei-Gut Klein-Neudorf pachtlos; wir haben daher zu dessen anderweitigen Verpachtung einen einzigen Vicitations-Termin auf den 18. Mai c., als Sonnabend früh um 10 Uhr in dem magistratualischen Sessions-Saale anberaumt, und laden zu demselben alle cautionsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung geschehen soll, und das Urbarium jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden kann. Grottkau, den 13. April 1833.

Der Magistrat.

(Brau- und Branntweinbrennerei-Verpachtung.) Das herrschaftl. Brau- und Branntwein-Urbar nebst Ausschank zu Tscherneney, Glager Kreises, zu welchem mehrere, auch die beiden zwangspflichtigen Kretschmer, im Bade zu Sudowa gehören, wird mit dem letzten Mai c. a. pachtlos, und soll wieder auf drei Jahre anderweitig verpachtet werden; es ist ein Termin hiezu auf den 13. Mai c. a. in der Amts-Kanzlei zu Tscherneney anberaumt, und werden cautionsfähige und sachkundige Pachtlustige hiermit eingeladen, an diesem Tage zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben. Die Bedingungen sind zu jeder schicklichen Zeit im Wirthschafts-Amte zu sehen. Tscherneney, den 17. April 1833.

Gräflich von Södensches Wirthschafts-Amt.

(Bier- und Branntweinbrennerei-Verpachtung.) Das zu Klein-Peterwitz, $\frac{1}{4}$ tel Meile von der Stadt Prausnitz entfernte Bier- und Branntwein-Urbar nebst Ausschank, Ausschroot und den dazu gehörigen Hopfengärtchen, soll künftige Johanni anderweitig verpachtet werden. Der Verpachtungs-Termin wird am 20. Mai d. J. daselbst abgehalten, wozu Pachtlustige hiermit einladet

das Wirthschafts-Amt.

(Brau- und Brennerei-Verpachtung.) Es soll die neu eingerichtete Brau- und Brennerei zu Carlsdorf, Rimp. Kreises, in Termin den 18. Mai Vormittags 11 Uhr an den Meistbietenden verpachtet werden.

(Brau-Urbar-Verpachtung.) Die hiesige Brau-Gemeinde hat beschlossen, das städtische Brau-Urbar vereint auch mit dem Rathhause Ausschank auf drei hinter einander fol-

gende Jahre, und zwar von primo Juli 1833 bis ult. Juni 1836 an den Meistbietenden zu verpachten; wozu Termin auf den 17. Mai a. e. Vormittags um 10 Uhr auf hiesiger Rathskube festgesetzt worden ist.

Cautionsfähige und mit denen erforderlichen Ausweisen versehene, qualifisirte Pachtlustige werden daher zu diesem Termin hierdurch eingeladen, und können sich wegen der näheren Pachtbedingungen an die hiesige Brau-Deputation wenden, welche ihnen über alles nöthige Auskunft ertheilen wird. Waldenburg, den 22. April 1833. Der Magistrat.

(Brau-Urbar-Verpachtung.) Das hiesige städtische Brau-Urbar, wozu der Ausschank in hiesigem Rathskeller und Sieben zwangspflichtige Landkrüge gehören, wird zu Michaeli d. J. pachtlos, und soll anderweitig nach dem genehmigten Beschluß der Stadtverordneten auf sechs Jahre in Pacht ausgegeben werden.

Es ist hierzu ein Termin auf den 15. Mai d. J. auf hiesigem Rathhause anberaumt worden, wozu cautionsfähige Pachtlustige mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß ihnen die Bedingungen im Termine werden vorgelegt werden.

Pilschen, den 20. April 1833.

Der Magistrat.

(Lieferungs-Verdingung von Schreibmaterialien.) Die Lieferung des Schreibmaterialien-Bedarfs bei dem unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgericht soll für die nächsten drei Jahre dem Mindestfordernden überlassen werden.

Wir haben zu diesem Zweck einen Picitations-Termin auf den 10. Juni a. e. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Justiz-Rath Thiel in unserm gewöhnlichen Geschäfts-Local anberaumt, zu welchem alle Diejenigen, welche auf dieses Lieferungs-Geschäft Rücksicht nehmen wollen, vorgeladen werden, mit dem Bemerken: daß sich das Gericht die Auswahl unter den Picitanten vorbehält, und der Lieferungsvertrag bald nach dem Abschluß der Picitation aufgenommen wird. Der Bedarf beläuft sich jährlich ohngefähr

- | | | |
|---------------|-----------------------------|----------|
| 1) an Papier: | a. an Mittel Kanzlei-Papier | 75 Rieß, |
| | b. „ Groß dito | 2 „ |
| | c. „ Mittel Concept-Papier | 135 „ |
| | d. „ Groß dito | 2 „ |
| | e. „ Acten-Deckel-Papier | 10 „ |

2) an Federn auf 7000 Stück,

3) an Siegellack auf 30 Pfund,

4) an großem Mundlack 4000 Stück, an kleinem Mundlack auf 14000 Stück.

Die Proben sind im Termine zur Stelle zu bringen.

Brieg, den 11. April 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

V o r l a d u n g e n.

(Gemeinheitsheilung und Dienstablösung.) Auf den Grund des § 11 des Ausführungsgesetzes den 7. Juni 1821 wird hiermit die, zwischen dem Grafen Franz Joseph v. Hierotin, Freiherrn v. Eilgenau, als Besitzer der Fidei-Commiss-Herrschaft Prauß, Wimpfischen Kreises, und denen Frei- und Hofegärtnern zu Plattitz, zur Herrschaft Prauß gehörig, im Wege der gütlichen Einigung stattgehabte Hutungsbildung zur öffentlichen Kenntniß aller Derjenigen gebracht, welche dabei als Anwärter ic. ein Interesse zu haben vermeinen, und zugezogen sein wollen. Es steht zur Vorlegung des bereits am 16. September v. J. errichteten Reccesses ein Termin auf den 10. Juni c. Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des unterzeichneten Justitiarius an, und müssen die Ausbleibenden die erfolgte Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und können mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden. Frankenstein, den 19. April 1833.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Prauß. gez. Nessel.

(Dienstablösung.) Auf dem von Frankenberg Lützelwischschen Majorats-Guthe Bielsch, Steinauer Kreises, sind auch die Dienste der 6 Angerhäusler, die Hutung und Gräferei-Berechtigung des Müller Koch abgelöst worden, und hat ein Acker-Austausch zwischen dem Dominio und dem Bauer Dietrich stattgefunden.

Dies wird hiermit in Gemäßheit der Ausführungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 § 11 noch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, in dem auf den 8. Juni c. hier in Steinau anberaumten Termine sich zu melden, wenn nicht die in der Bekanntmachung vom 3. December 1832 Stück 50 der Beilage des Amtsblatts gestellte Verwarnung auch hier eintreten soll. Steinau a. d. D., den 19. April 1833.

Walther, Königl. Special-Commissarius.

A n z e i g e n.

(Handlungs-Verlegung.) Einem hochverehrten Publikum und meinen geehrten Geschäftsfreunden und Kunden zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich meine Specereiwaren und Taback-Handlung, aus dem Hause meines Bruders des Schornsteinfeger Grünner am Ringe der katholischen Kirchstraße gelegene, nunmehr in mein eigenes auf dem Ringe in das ehemalige Schankwirth Müllersche Haus, dem Gasthofs der goldenen Krone gerade über verlegt habe. Ich verbinde zugleich die ergebenste Bitte, mir das bisher geschenkte Vertrauen auch in dem neuen Local zu erhalten, und versichere, daß ich mir es zur angelegentlichsten Pflicht machen werde, meine verehrten Kunden, durch die besten Waaren, und zu den billigsten Preisen, vorzüglich gut und reell zu bedienen, um das gütige Vertrauen zu erhalten. Ramlau, den 24. April 1833.

Heinrich Grünner.

Fahrmarkts = Verlegung.

Wir haben uns veranlaßt gefunden, folgende Fahrmärkte für das Jahr 1833 auf die nachbenannten Tage zu verlegen:

1) den zu Proßkau	auf den 23. Mai	anstehenden auf den 20. Mai,
2) = = Ober-Glogau	= = 27. August	= = = 20. August,
3) = = Deutsch-Neukirch	= = 22. October	= = = 29. October,
4) = = Deutsch-Neukirch	= = 12. December	= = = 10. December,
5) = = Pitschen	= = 18. u. 19. Nov.	= = = 11. u. 12. Nov.
6) = = Biegenhals	= = 12. August	= = = 19. August,
7) = = Dttmachau	= = 13. Mai	= = = 20. Mai,
8) = = Guttentag	= = 21. October	= = = 28. October,
9) = = Bülz	= = 4. November	= = = 14. November,
10) = = Leobschütz	= = 2. September	= = = 3. September,
11) = = Leobschütz	= = 9. December	= = = 10. December,

welches dem betreffenden Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Dypeln, am 22. März 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Ankauf von Rothwild.) Zur Bevölkering eines Thiergartens, wird Rothwild zu kaufen gesucht. Adressen dieserbald, mit Angabe der festen Preise und dem Alter der zu verkaufenden Thiere, beliebe man in unfrankirten Briefen an den Inspector v. Perski zu Kaczkowo p. Gutkowo im Großherzogthum Posen, gefälligst einzusenden.

Die Kalk-Niederlage unterzeichneter Brennerei ist in Breslau Schuhbrücke No. 19 im Tempel, wo, so wie auf der Brennerei selbst, die Lonne frisch gebrannter Kalk a 1 Rthlr. 15 Sg. und der Scheffel a 16 Sg. zu haben ist. Kalk-Brennerei bei Gräneiche.

Ich zeige hiermit ganz ergebenst an, daß bei mir Amts-Siegel für Schiedsmänner fertigert werden, und verspreche sehr billige Preise. Proben und Abdrücke sind fertig zur gefälligen Ansicht bei
E. Schwarz in Nimpisch.

(Versicherung gegen Hagelschaden.) Einem hochgeehrten landwirthschaftlichen Publicum gebe ich mir hlermit die Ehre ergebenst anzuzeigen, daß die Hagelschaden-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Düsseldorf und Gotha ihre Prämiensätze für dieses Jahr, dahin festgestellt hat, daß:

die Kreise Striegau, Steinau, Wohlau, Fauer, Görlitz und	
Liegnitz	$\frac{7}{10}$ % für Halm- und Hülsenfrüchte, 1 $\frac{1}{2}$ % für Dehl- und Handelsgewächse;
der Kreis Neumarkt	1 % für Halm- und Hülsenfrüchte, 1 $\frac{1}{2}$ % für Dehl- und Handelsgewächse;
alle übrigen Kreise Schlesiens, so auch	
des Großherzogthums Posen	$\frac{3}{4}$ % für Halm- und Hülsenfrüchte, 1 $\frac{1}{4}$ % für Dehl- und Handelsgewächse

zahlen, zu welchen Prämien von mir zu jeder Zeit Versicherungen angenommen werden, und so wie vergleichen Anträge vorschriftsmäßig angefertigt eingehen, so werden die darüber auszustellenden Polizen, sofort von mir gezeichnet, mit deren Besitz der resp. Antragende auch sogleich versichert ist.

Zur größeren Bequemlichkeit eines hochgeehrten Publikums habe ich in Vollmacht einer Wohlöbl. Direction, Herrn Moritz Geiser in Breslau eine Hülf-Agentur übertragen, der sich mit mir vereint um das Interesse dieser Gesellschaft bemühen wird; und sind bei ihm, wie auch bei mir Schlußrechnung vom Jahre 1832 und die Statuten der Gesellschaft stets einzusehen und zu erhalten. Liegnitz, den 3. April 1833. Conrad Menzel.

General-Agent für Schlesien.

In Bezug auf vorstehende Bekanntmachung, empfehle ich die bei mir eingerichtete Agentur zu geneigter Beachtung, in Folge welcher ich autorisirt bin, Versicherungs-Anträge zur Beforgung der sofort gen Zeichnung der Polize durch die General-Agentur entgegen zu nehmen. Formulare zu den bei Versicherungs-Anträgen erforderlichen Saattregistern werden von mir a 1 Sgr. pro Stück verabreicht. Breslau, den 6. April 1833.

Moritz Geiser. Schweidnitzer Straße No. 5 im goldnen Löwen.

(Gartenzeitung.) Unter der Redaction des Justiz-Commissarius Görlitz in Meisse erscheint mit dem 1. Juli d. J. eine Gartenzeitung für den äußerst billigen Pränumerations-Preis von 1 Rthl. 10 Sg. pro Jahrgang.

Alle Königl. Hoch- und Wohlöblichen Ober- und Post-Ämter, so wie alle löblichen Buchhandlungen und der Redakteur nehmen Bestellungen darauf an, und wird ergebenst gebeten, diese möglichst bald anzukommen.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Silbergroschen Courant.